

Verordnung

**über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen
im Bereich der Gemeinde Windeck vom 03.02.1997**

1. Nachtragsverordnung vom 08.02.1999

Verordnung

über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen

im Bereich der Gemeinde Windeck vom 03.02.1997

Aufgrund von § 9 Abs. 1 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Jan. 1985, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 1995 (SGV.NW 223), hat der Rat der Gemeinde Windeck am 03.02.1997 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Der Schulbezirk der Gemeinschaftsgrundschule Leuscheid umfaßt die Ortschaften:

Alsen, Ehrenhausen, Himmeroth, Irsen, Kocherscheid, Kuchhausen, Leidhecke, Leuscheid, Locksiefen, Ohmbach, Röhrigshof, Saal, Sangerhof, Schabernack, Werfen, Werfermühle.

Als sich mit dem Schulbezirk Rosbach überschneidender Bezirk werden festgesetzt die Ortschaften:

Locksiefen, Saal, Schabernack, Ehrenhausen, Leidhecke, Rosbach (ehem. Ortsteile Roth und Lindenpütz), Geilhausen, Imhausen, Wiedenhof.

Als sich mit dem Schulbezirk Herchen überschneidender Bezirk werden festgesetzt die Ortschaften:

Werfen, Alsen.

Der Schulbezirk der Gemeinschaftsgrundschule Rosbach umfaßt die Ortschaften:

Au, Bellingen, Distelhausen, Eich, Eulenbruch, Geilhausen, Halscheid, Hau, Hurst, Imhausen, Kohlberg, Langenberg, Öttershagen, Oppertzau, Perseifen, Rosbach, Wiedenhof.

Als sich mit dem Schulbezirk Leuscheid überschneidender Bezirk werden festgesetzt die Ortschaften:

Locksiefen, Saal, Schabernack, Ehrenhausen, Leidhecke, Rosbach (ehem. Ortsteile Roth und Lindenpütz), Geilhausen, Imhausen, Wiedenhof.

Als sich mit dem Schulbezirk Dattenfeld überschneidender Bezirk werden festgesetzt die Ortschaften:

Rosbach (ehem. Ortsteile Roth und Lindenpütz).

Als sich mit dem Schulbezirk Schladern überschneidender Bezirk werden festgesetzt die Ortschaften:

Gierzhausen, Rommen, Mittel, Langenberg, Öttershausen, Kohlberg, Hau, Perseifen, Mauel, Mauelermühle, Rosbach (westl. der Langenberger Str.), Rosbach (ehem. Ortsteile Roth und Lindenpütz).

Der Schulbezirk der Gemeinschaftsgrundschule Dattenfeld umfaßt die Ortschaften:

Altwindeck, Dattenfeld, Dreisel, Hahnenbach, Helpenstell, Hönrath, Hoppengarten, Kaltbachmühle, Löh, Ommeroth, Rossel, Roth, Wilberhofen, Wilhelmshöhe.

Als sich mit dem Schulbezirk Rosbach überschneidender Bezirk werden festgesetzt die Ortschaften:

Rosbach (ehem. Ortsteile Roth und Lindenpütz).

Als sich mit dem Schulbezirk Herchen überschneidender Bezirk werden festgesetzt:

Lüttershausen, Rieferath, Gutmannseichen, Altenherfen.

Der Schulbezirk der Gemeinschaftsgrundschule Herchen umfaßt die Ortschaften:

Altenherfen, Gerressen, Gutmannseichen, Herchen, Herchen/Bhf., Lüttershausen, Neuenhof, Rieferath, Ringenstellen, Röcklingen, Sommerhof, Stromberg.

Als sich mit dem Schulbezirk Dattenfeld überschneidender Bezirk werden festgesetzt die Ortschaften:

Lüttershausen, Rieferath, Gutmannseichen, Altenherfen.

Als sich mit dem Schulbezirk Leuscheid überschneidender Bezirk werden festgesetzt die Ortschaften:

Alsen, Werfen.

Der Schulbezirk der Gemeinschaftsgrundschule Schladern umfaßt die Ortschaften:

Schladern, Mauel, Mauelermühle, Gierzhausen, Rommen, Mittel.

Als sich mit dem Schulbezirk Rosbach überschneidender Bereich werden festgesetzt die Ortschaften:

Mauel, Mauelermühle, Gierzhausen, Rommen, Mittel, Rosbach (westl. der Langenberger Str.), Rosbach (ehem. Ortsteile Roth und Lindenpütz), Langenberg, Öttershausen, Kohlberg, Hau, Perseifen.

§ 2

Zuständig für die Erreichung gleichmäßiger Klassenstärken in den Überschneidungsgebieten ist der Schulträger.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Bisher ergangene Verordnungen und Bestimmungen werden zum gleichen Zeitpunkt unwirksam.“